

**MOTION** von Ralf Margreiter (Grüne, Zürich), Stefan Feldmann (SP, Uster) und Heinz Kyburz (EDU, Männedorf)

betreffend Transparenz bei Steuerprivilegien für Unternehmen

---

Der Regierungsrat wird beauftragt, die gesetzlichen Grundlagen für zwingende Transparenz mindestens über Umfang, Dauer und Branche/Tätigkeitsfeld bei Steuerprivilegien für neu eröffnete Unternehmen zu schaffen.

Ralf Margreiter  
Stefan Feldmann  
Heinz Kyburz

Begründung:

Nach §§ 15 und 62 StG kann der Regierungsrat seit 1999 neu eröffneten Unternehmen im Kanton Zürich für maximal zehn Jahre Steuererleichterungen gewähren. Die Einführung dieser Steuerprivilegien war mit dem Versprechen verbunden, jeweils im Geschäftsbericht über diese Fälle Rechenschaft abzulegen. Dazu wurden schon diverse Vorstösse eingereicht (u.a. KR-Nrn. 358/2005, 256/2012 und 14/2013).

Steuererleichterungen kommen einer indirekten Subventionierung einzelner Unternehmen gleich. Von 1999 bis 2009 beliefen sich die Steuerausfälle unter diesem Titel immerhin auf 113 Mio. Franken. Mit Blick auf Rechtsgleichheit und Wettbewerbsneutralität ist darum erheblich, wie dieses Steuerprivileg angewendet wird. Der Regierungsrat wehrte sich mit Verweis auf das Steuergeheimnis wiederholt gegen die damals versprochene Transparenz gegenüber der Öffentlichkeit. Das ist weder der Akzeptanz des Instrumentes noch der allgemeinen Steuermoral zuträglich.

Für die steuerliche Sonderbehandlung gemäss §§ 15 und 62 StG ist darum im kantonalen Recht eine Ausnahme gemäss § 120 StG vom Amtsgeheimnis zu schaffen – allerdings ohne Entscheidungsbefugnis der Finanzdirektion hierüber (dies nur schon deshalb, weil der Regierungsrat für die Gewährung dieser Steuererleichterungen zuständig ist, nicht die Direktion), sondern als einzelfallunabhängige, zwingende Transparenzvorschrift über die im Begehren genannten Eckwerte Umfang, Dauer und Branche/Tätigkeitsfeld. Explizit nicht darunter fallen sollen die Namen der Unternehmen sowie Businesspläne und andere Geschäftsgeheimnisse, die als Grundlage für die Steuererleichterungen dienen.

Es soll künftig nicht mehr möglich sein, mit Verweis auf das Steuergeheimnis die geforderte Transparenz zu verweigern. Nachdem die Finanzdirektion das öffentliche Interesse, das gemäss § 120 Abs. 2 eine Auskunft schon heute zulassen würde, für die Schaffung von Transparenz gegenüber dem Steuergeheimnis als nicht hoch genug gewichtet, muss offenbar mit einer gesetzlichen Verpflichtung Abhilfe geschaffen werden.

Aus Sicht von Unternehmen ist angesichts der restriktiven Vorgaben, die der Kanton Zürich gemäss Merkblatt (Zürcher Steuerbuch Teil I, Nr. 11/901) für die Gewährung von Steuererleichterungen voraussetzt, eine Geheimhaltung auch nicht zwingend. Wer für die Gewährung von Steuererleichterungen neben der Einhaltung der Grundsätze von Rechtsgleichheit und Wettbewerbsneutralität auch ein «volkswirtschaftliches Interesse» an der Ansiedlung seines Unternehmens erfüllt, braucht sich vor Öffentlichkeit kaum zu fürchten.